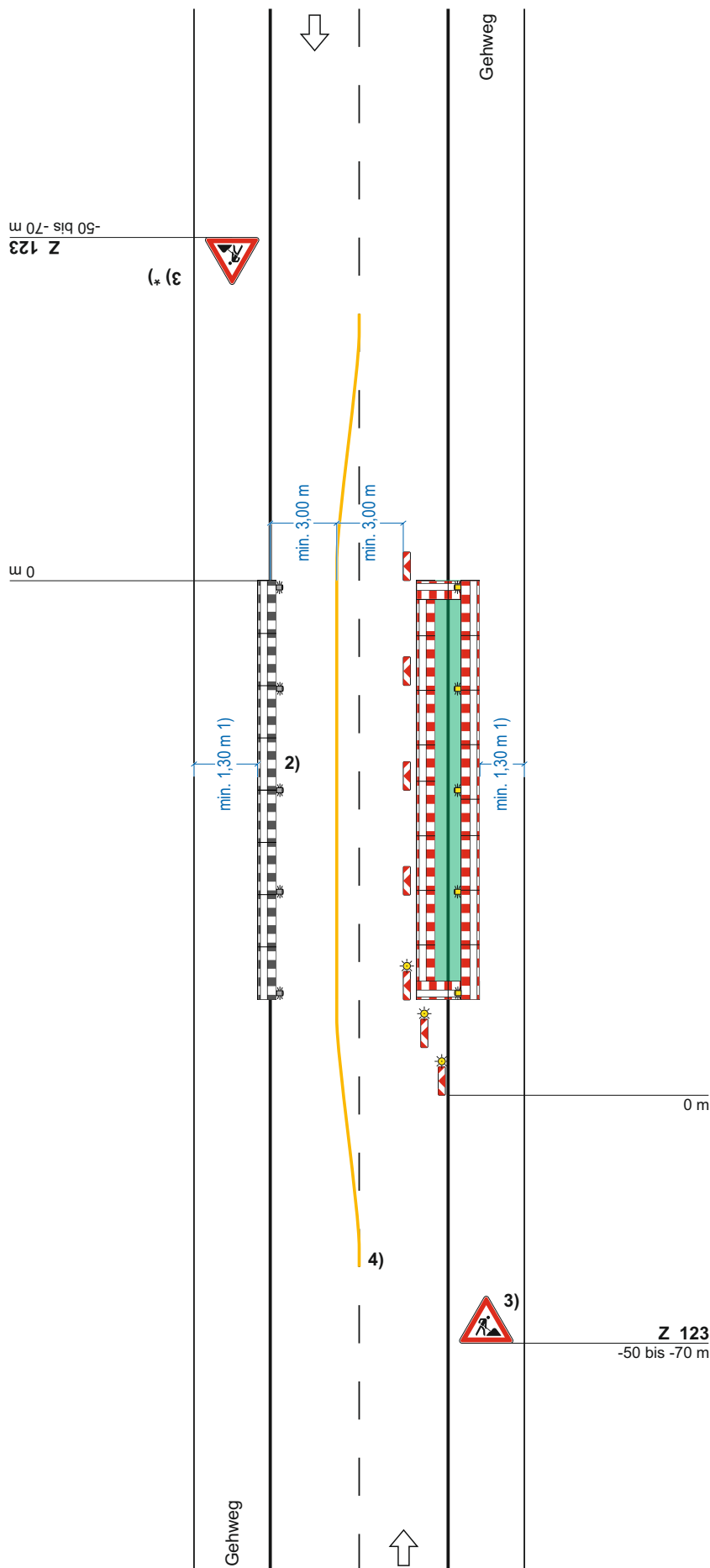


# Regelplan B I / 4

Zweistreifige Fahrbahn mit Verkehrsführung über Behelfsfahrtstreifen

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)



**Querabspernung**  
durch Absperrschrankengitter

**Fahrtstreifenbegrenzung**  
[x] gelbe Markierung  
[ ] Leitschwelle

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
durch einseitige Leitbaken,  
Abstand max. 9 m  
Absperrschrankengitter am  
fahrbahnseitigen Baufeldrand

**Längsabspernung zum Gehweg**  
durch Absperrschrankengitter  
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,  
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2  
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3  
ist zu beachten

**Querabspernung**  
durch min. 3 einseitige Leitbaken  
Abstand längs 1 – 2 m  
quer 0,6 – 1 m  
mit einseitiger gelber Warnleuchte  
auf jeder Leitbake und  
Absperrschrankengitter

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [ ] Absperrschrankengitter, am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn  
[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- 3) [ ] geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m  
[ ] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße \*\*: 70 – 100 m
- 4) [ ] Behelfsfahrtstreifen über Parkstreifen oder ähnliches geführt  
[ ] erforderliche Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

\*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen (\*\*)

\*\*\*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022